

Budget

2018

Kirchgemeindeversammlung

Dienstag, 21. November 2017 | 19.30 Uhr

im Verensaal, Zentrum Dorfmat, Rotkreuz



KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE RISCH

Verzeichnis der Behörden

Kirchenrat

Margrith Hammer	Präsidentin	Präsidium, Betreuung Kirchgemeinderäume (Dorfmatte & Rischer Stube)
Roger Repolusk	Vizepräsident	Wald & Jugend
Marco Lutiger	Kirchenrat	Bau
Ruth Gwerder	Kirchenrätin	Finanzen & Versicherungen
Christoph Henzen	Kirchenrat	Personal
Roger Kaiser	Gemeindeleiter, Diakon	Seelsorge Pfarrei Rotkreuz
Thomas Schneider	Pfarrer	Seelsorge Pfarrei Risch
Priska Schneider	Kirchenschreiberin	
Veronika Hess	Kirchmeierin	

Rechnungsprüfungskommission

Gianni Pirali	Präsident
Beat Koller	Mitglied
Rita Inglin	Mitglied

Adresse Kirchgemeinde

Kath. Kirchgemeinde Risch, Postfach 422, 6343 Rotkreuz
Telefon 041 790 06 87 / E-Mail: kirchenrat@kg-risch.ch / Homepage: www.kg-risch.ch

Vermietung der Kirchgemeinderäume

Zentrum Dorfmatte: Pfarreisekretariat Rotkreuz, Kirchweg 5, 6343 Rotkreuz
Telefon 041 790 13 83 / Telefax 041 790 14 55 / E-Mail: pfarramt@pfarrei-rotkreuz.ch
Rischer Stube: Pfarreisekretariat Risch, Rischerstrasse 23, 6343 Risch
Telefon 041 790 11 52 / Telefax 041 790 11 64 / E-Mail: pfarramt@pfarrei-risch.ch

Katholische Pfarrämter

Pfarramt Risch

Pfarrer Thomas Schneider, Rischerstrasse 23, 6343 Risch
Telefon 041 790 11 52 / Telefax 041 790 11 64
E-Mail: thomas.schneider@pfarrei-risch.ch / Homepage: www.pfarrei-risch.ch

Pfarramt Rotkreuz

Diakon Roger Kaiser, Gemeindeleiter, Kirchweg 5, 6343 Rotkreuz
Telefon 041 790 13 83 / Telefax 041 790 14 55
E-Mail: roger.kaiser@pfarrei-rotkreuz.ch / Homepage: www.pfarrei-rotkreuz.ch

Kirchgemeindeversammlung

Dienstag, 21. November 2017, 19.30 Uhr im Verensaal, Zentrum Dorfmat, Rotkreuz

Traktanden	Seite
1. Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 19. Juni 2017	5
2. Finanzplan 2018 – 2021	6
3. Budget 2018	9
4. Gemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde Risch	18
5. Neuer Zusammenarbeitsvertrag für Pastoralraum Typ B	22
6. Wahl von Pfarrer Thomas Schneider als Pfarrer der Pfarrei Unsere Liebe Frau vom Rosenkranz, Rotkreuz	27
7. Varia	

Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert.

Herzlich willkommen.

Protokollauflage

Das ausführliche Protokoll und das detaillierte Budget 2018 liegen ab Montag, 30. Oktober 2017 bei den Pfarrämtern Risch und Rotkreuz zur Einsichtnahme auf.

Stimmrecht

An der Kirchgemeindeversammlung stimmberechtigt sind die in der Gemeinde Risch wohnhaften katholischen Schweizerbürgerinnen und -bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach der Hinterlegung der erforderlichen Ausweisschriften ausgeübt werden.

Hinweis zum Ausländer-Stimmrecht

An der Kirchgemeindeversammlung stimmberechtigt sind die in der Gemeinde Risch wohnhaften katholischen Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach Hinterlegung der erforderlichen Ausweisschriften ausgeübt werden.

Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 19. Juni 2017

Kurzprotokoll

An der Kirchgemeindeversammlung vom 19. Juni 2017 haben 57 Stimmberechtigte teilgenommen. Folgende Traktanden sind behandelt worden:

1. Protokoll

Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 15. November 2016 wird einstimmig genehmigt.

2. Verwaltungsbericht 2016

Der Verwaltungsbericht für das Jahr 2016 wird zur Kenntnis genommen.

3. Jahresrechnung 2016

Die Jahresrechnung 2016 wird einstimmig genehmigt.

Zudem wird einstimmig beschlossen, den Ertragsüberschuss von Fr. 682'366.05 als Erhöhung des Reinvermögens zu verbuchen.

4. Schlussabrechnung Konto 159.1 – Orgelsanierung Kirche St. Verena, Risch

Die Schlussabrechnung schliesst mit effektiven Kosten von Fr. 95'293.40 ab. Dies sind Minderkosten im Betrag von Fr. 19'706.60. Die Schlussabrechnung wird zur Kenntnis genommen.

5. Kreditbegehren Dach- und Sockelsanierung Pfarrhaus Risch

Dem Kreditbegehren über Fr. 110'000.– für die Dach- und Sockelsanierung Pfarrhaus Risch wird einstimmig zugestimmt.

Protokollaufgabe

Das ausführliche Protokoll liegt ab Montag, 30. Oktober 2017 bei den Pfarrämtern Risch und Rotkreuz zur Einsichtnahme auf.

Der Kirchenrat stellt der Kirchgemeindeversammlung daher den

Antrag

Es sei das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 19. Juni 2017 zu genehmigen.

Rotkreuz, 21. September 2017

Der Kirchenrat

Finanzplan 2018 – 2021

Bericht und Antrag des Kirchenrates

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Gestützt auf §§ 21 und 22 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Zug und der Gemeinden vom 31. August 2006 (Finanzhaushaltgesetz) unterbreiten wir Ihnen nachfolgend den Finanzplan 2018 – 2021 der Katholischen Kirchgemeinde Risch zur Kenntnisnahme.

	in Fr.	Rechnung* 2016	Budget 2017	Budget 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
3	Total Aufwand	-2'798'196.00	-2'883'700.00	-2'934'700.00	-2'897'000.00	-2'915'000.00	-2'923'000.00
30	Personalaufwand	-1'418'868.20	-1'509'400.00	-1'437'800.00	-1'450'000.00	-1'460'000.00	-1'470'000.00
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	-659'651.35	-654'100.00	-698'000.00	-660'000.00	-660'000.00	-660'000.00
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-33'185.35	-60'000.00	-60'000.00	-70'000.00	-80'000.00	-80'000.00
34	Finanzaufwand	-55'905.95	-117'700.00	-135'400.00	-112'000.00	-110'000.00	-108'000.00
36	Transferaufwand	-630'585.15	-542'500.00	-603'500.00	-605'000.00	-605'000.00	-605'000.00
4	Total Ertrag	3'480'562.05	3'051'300.00	3'058'800.00	3'042'200.00	3'042'200.00	3'042'200.00
40	Fiskalertrag	3'065'489.75	2'570'000.00	2'600'000.00	2'580'000.00	2'580'000.00	2'580'000.00
43	Verschiedene Erträge	7'791.00	1'700.00	4'200.00	4'200.00	4'200.00	4'200.00
44	Finanzertrag	407'281.30	430'600.00	416'600.00	420'000.00	420'000.00	420'000.00
46	Transferertrag	0.00	49'000.00	38'000.00	38'000.00	38'000.00	38'000.00
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	682'366.05	167'600.00	124'100.00	145'200.00	127'200.00	119'200.00

* Gliederung nach altem Kontenplan; nur bedingt vergleichbar mit Budgets 2017 und 2018 und den Finanzplanjahren

Erläuterungen

- 30 Im Personalbereich geht der Finanzplan von jährlich leicht steigenden Ausgaben gegenüber dem Budget 2018 aus.
- 33 Der Erhalt von Finanzierungs-/Subventionszuschüssen wirkt sich auf die Nettoinvestitionssumme und die Höhe der zukünftigen Abschreibungen aus. Die geschätzten Abschreibungen können sich dadurch ändern.
- 34 Das Budget 2018 enthält einmalige Aufwendungen für Liegenschaften des Finanzvermögens.
- 40 Die geschätzten Steuererträge basieren auf einem Steuerfuss von 9,5 % ab dem Jahr 2018.

Die im Budget 2018 und in den Planjahren 2019 – 2021 ausgewiesenen Ertragsüberschüsse sind für die Rückzahlung von fälligen Hypotheken sowie zur Finanzierung von Investitionen (siehe Investitionsplanung) vorgesehen.

Investitionsplanung 2018 – 2021

Ausgaben (-) / Einnahmen (+)	kumulierte Investitionen 31.12.2016	Plan 2017 (aktualisiert)	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Bewilligte Kredite in Fr.						
Neubau Rigiweg 11, Holzhäusern Beschluss: 01.12.2010						
Summe: 2'960'000	-3'039'482					
Verbesserung Akustik und Beleuchtung Verensaal/ Wendelinstube Beschluss: 15.11.2016		-96'000 —				
Summe: 96'000		-96'000				
Dach- und Sockelsanierung Pfarrhaus Risch Beschluss: 19.06.2017 a)		-110'000 110'000				
Summe: 110'000		—				
Geplante Investitionen b)						
Umbau Pfarrhaus Rotkreuz			-60'000			
Teilsanierung (innen- und aussen) Kirche Risch			-130'000			
Fassadensanierung Kapelle St. Wendelin, Holzhäusern				-80'000		
Belagerneuerung Umgebung Kirche Rotkreuz					-175'000	
Erneuerung Installationen Zentrum Dorfmat, Rotkreuz				-200'000	-150'000	
Total Nettoinvestitionen		-96'000	-190'000	-280'000	-325'000	—
Finanzierungsnachweis						
Fremdfinanzierung						
Eigenfinanzierung		96'000	190'000	280'000	325'000	
		96'000	190'000	280'000	325'000	—

a) = Einnahmen aus Finanzierungszusagen Stiftung «Röm.-Kath. Kirchgemeinde Risch» und/oder Subventionsbeiträge

b) = Möglichkeit von Finanzierungszusagen/Subventionen wird zu gegebener Zeit geprüft

Traktandum 2

Im Gegensatz zum jährlichen Budget ist der Finanzplan eine Absichtserklärung und basiert auf weitreichenden Schätzungen; er hat deshalb keinen verbindlichen Stellenwert. Es ist auch keineswegs beabsichtigt, anhand des Finanzplanes zukünftige Entscheidungen der Stimmbürger vorwegzunehmen.

Der Kirchenrat stellt der Kirchgemeindeversammlung den folgenden

Antrag

Es sei vom vorliegenden Finanzplan 2018 bis 2021 Kenntnis zu nehmen.

Rotkreuz, 21. September 2017

Der Kirchenrat

Budget 2018

Bericht und Antrag des Kirchenrates

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir unterbreiten Ihnen das Budget 2018 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 124'100.– bei budgetierten Gesamtaufwendungen von Fr. 2'934'700.– und Gesamterträgen von Fr. 3'058'800.–.

Die budgetierten Steuererträge basieren auf einem Steuerfuss von 9,5 % (2016: 10,5 % abzüglich eines Rabattes von 5 %) und betragen Fr. 2'600'000.–. Bei den juristischen Personen wird sich die Steuerfussreduktion erst im Jahr 2019 niederschlagen.

Der neue Zusammenarbeitsvertrag des Pastoralraums Zugersee Südwest (siehe Traktandum 5) führt zu einigen Veränderungen ab 2018. Dies ist im Budget nach institutioneller Gliederung am besten ersichtlich. Der überarbeitete Stellenplan mit den neuen Fachverantwortungen und der Neuordnung von direkten Stelleneinheiten auf die drei Pfarreien und auf den Pastoralraum führt zu einer anderen Verteilung des Personalaufwandes für Pfarramt und Seelsorge Risch (Kostenstelle 200) und Rotkreuz (Kostenstelle 300) sowie zur direkten Weiterverrechnung an die Kirchgemeinde Meierskappel. Die pastoralraumbezogenen allgemeinen Personal- und Sachkosten hingegen werden als Aufwand auf der Kostenstelle Pastoralraum erfasst und über den vereinbarten Kostenteiler an Meierskappel weiterverrechnet.

Die obligatorischen und freiwilligen Beiträge an die Vereinigung der Kath. Kirchgemeinden des Kantons Zug (VKKZ) belaufen sich auf Fr. 321'000.– gegenüber Fr. 311'000.– im Jahr 2017. Der Beitrag an den Steuerausgleich erhöht sich auf Fr. 186'000.– gegenüber Fr. 145'000.– in 2017.

Der budgetierte bauliche und betriebliche Unterhalt der Liegenschaften im Verwaltungsvmögen reduziert sich auf Fr. 174'700.– (Vorjahr: Fr. 183'500.–).

Wie Sie dem Investitionsplan unter Traktandum 2 entnehmen können, sollen der Kirchgemeinerversammlung in den nächsten Jahren einige Kreditbegehren vorgelegt werden, sobald die entsprechenden Projekte ausgearbeitet sind. Beim Projekt zur Erneuerung der technischen Installationen im Zentrum Dorfmatte gehen wir davon aus, dass nun in den Jahren 2019/2020 Ausgaben von rund Fr. 350'000.– auf uns zukommen werden (siehe Investitionsplanung). Im Jahr 2018 werden Hypotheken von Fr. 300'000.– zur Rückzahlung fällig.

Die guten Steuererträge des Jahres 2016 haben zu einer Stärkung der flüssigen Mittel beigetragen, so dass der Kirchenrat für das Jahr 2018 eine Reduktion des Steuerfusses auf 9,5 % beantragen kann.

Das detaillierte Budget 2018 liegt ab Montag, 30. Oktober 2017 bei den Pfarrämtern Risch und Rotkreuz zur Einsichtnahme auf.

Traktandum 3

Der Kirchenrat stellt der Kirchgemeindeversammlung folgende

Anträge

Es seien

1. der Steuerfuss für das Jahr 2018 auf 9,5% des kantonalen Einheitssatzes festzusetzen.
2. dem vorliegenden Budget für das Jahr 2018 die Genehmigung zu erteilen.

Rotkreuz, 21. September 2017

Der Kirchenrat

Orientierung über Beiträge an VKKZ

Voraussichtliche Beiträge an die Vereinigung der Kath. Kirchgemeinden des Kantons Zug (VKKZ)

Obligatorische Beiträge 2018	in Fr.	Total Beitrag	Anteil Risch (6,62%)
Dekanat		238'450	15'777
Italienische Seelsorge		234'900	15'542
Kroatische Seelsorge		180'100	11'916
Spitalseelsorge		328'750	21'752
Seelsam (Seelsorge für Menschen mit Behinderung)		171'850	11'371
Gefängnisseelsorge		26'500	1'753
Fachstelle BKM (Bildung, Katechese, Medien)		575'200	38'058
Forum Kirche & Wirtschaft		206'000	13'630
Kommunikation		185'100	12'247
Palliative-Seelsorge		42'600	2'819
VKKZ Geschäftsstelle		362'020	23'953
Bistum Basel**		439'000	38'148
Regionalleitung St. Viktor		124'000	8'205
Röm.-kath. Zentralkonferenz (RKZ)		711'900	47'103
Beitrag Migrantenseelsorge		202'000	13'365
Beitrag englisch sprechende Seelsorge		233'700	15'463
Beitrag ModulAK		46'600	3'083
Beitrag gemeindeübergr. Religionsunterricht		88'700	5'869
Beitrag Bundeszentrum Gubel		50'000	3'308
Projekt «Chance Kirchenberufe 2017»		7'000	465
Netzwerk Diakonie		63'100	4'175
Gehörlosenseelsorge Zug/Luzern		3'000	198
Freier Beitrag		30'000	1'985
Total		4'550'470	310'185

** Beitrag pro Anzahl Katholiken

Freiwillige Beiträge für das Jahr 2018	in Fr.	Total Beitrag	Anteil Risch (6,62%)
Bad Schönbrunn/Lassalle-Haus		85'000	5'624
Benevol (Mitgliederbeitrag)		200	13
Blauring/Jungwacht		24'000	1'588
Drogenforum Zug		2'000	132
Pfadi Kanton Zug		5'000	331
PHZ (Beratungsstelle für Lehrpersonen)		1'700	112
Sakristanenvereinigung		2'000	132
Schulen St. Michael		20'000	1'323
SMS-Seelsorge (smas.ch)		2'700	179
Verlagsprojekt «Christ & Welt»		1'500	100
Zuger Kant. Frauenbund		8'700	576
Beitrag an Wegbegleitung des Kantons Zug		7'500	496
Total		160'300	10'606

Hauptzahlen Budget 2018

	in Fr.	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung* 2016
Laufende Rechnung				
Gesamtertrag		3'058'800.00	3'051'300.00	3'480'562.05
Gesamtaufwand		-2'934'700.00	-2'883'700.00	-2'798'196.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		124'100.00	167'600.00	682'366.05
Investitionsrechnung				
Ausgaben		-190'000.00	aktualisiert -206'000.00	-29'931.50
Einnahmen		—	110'000.00	173'780.90
Nettoinvestitionen		-190'000.00	-96'000.00	143'849.40
Bilanz				
Aktiven				8'298'277.28
Finanzvermögen				7'880'277.28
Verwaltungsvermögen				418'000.00
Passiven				8'298'277.28
Fremdkapital				3'414'221.40
Eigenkapital				4'884'055.88
Steuererträge				
Steuern natürliche Personen		1'450'000.00	1'370'000.00	1'730'079.80
Steuern juristische Personen		1'150'000.00	1'200'000.00	1'335'409.95
Total Steuern		2'600'000.00	2'570'000.00	3'065'489.75
Steuerausgleich		-186'000.00	-145'000.00	-286'257.80
Steuern netto nach Steuerausgleich		2'414'000.00	2'425'000.00	2'779'231.95
Personaleinheiten ohne Kirchenräte		11.80	11.80	12.00
Kennziffern				
Steuerfuss	%	9,50	10,50	10,50
Rabatt	%	n/a	5,00	n/a
Selbstfinanzierungsgrad ¹⁾	%	96,89	237,08	-495,22
Selbstfinanzierungsanteil ²⁾	%	7,50	9,07	24,61
Zinsbelastungsanteil ³⁾	%	-19,17	-17,95	-13,56
Kapitaldienstanteil ⁴⁾	%	-16,72	-15,56	-12,53
Nettovermögen pro Katholik/-in ⁵⁾	Fr.			810.98

1) Selbstfinanzierungsgrad (Abschreibungen + Ertragsüberschuss bzw. - Aufwandüberschuss) in % der Nettoinvestitionen

2) Selbstfinanzierung in % des Ertrages der laufenden Rechnung

3) Nettozinsen (Passivzinsen – Vermögenserträge) in % des Ertrages der laufenden Rechnung

4) Kapitaldienstanteil (Nettozinsen + Abschreibungen) in % des Ertrages der laufenden Rechnung

5) Finanzvermögen abzüglich Fremdkapital dividiert durch Anzahl Katholiken

* Gliederung nicht angepasst, nur bedingt vergleichbar mit Budgets 2018 und 2017

Budget 2018 nach Kostenarten

Nr.	Bezeichnung	in Fr.	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung* 2016
3	Aufwand		-2'934'700.00	-2'883'700.00	-2'798'196.00
30	Personalaufwand		-1'437'800.00	-1'509'400.00	-1'418'868.20
300	Behörden und Kommissionen		-90'600.00	-89'600.00	
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal		-1'091'400.00	-1'136'000.00	
305	Arbeitgeberbeiträge		-228'800.00	-255'300.00	
309	Übriger Personalaufwand		-27'000.00	-28'500.00	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		-698'000.00	-654'100.00	-659'651.35
310	Material- und Warenaufwand		-261'300.00	-243'400.00	
311	Nicht aktivierbare Anlagen Verwaltungsvermögen		-59'000.00	-25'000.00	
312	Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen		-63'400.00	-62'700.00	
313	Dienstleistungen und Honorare		-115'900.00	-119'800.00	
314	Baulicher und betrieblicher Unterhalt Liegenschaften VV		-174'700.00	-183'500.00	
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen VV		-6'000.00	-3'600.00	
316	Mieten, Leasing und Pacht		-4'200.00	-3'100.00	
317	Spesenentschädigungen		-9'500.00	-8'000.00	
318	Wertberichtigungen auf Forderungen		-4'000.00	-5'000.00	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		-60'000.00	-60'000.00	-33'185.35
34	Finanzaufwand		-135'400.00	-117'700.00	-55'905.95
340	Zinsaufwand		-40'700.00	-49'000.00	
343	Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen		-94'700.00	-68'700.00	
36	Transferaufwand		-603'500.00	-542'500.00	-630'585.15
361	Entschädigungen an Gemeinwesen		-21'500.00	-18'000.00	
362	Finanz- und Lastenausgleich		-186'000.00	-145'000.00	
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte		-396'000.00	-379'500.00	
4	Ertrag		3'058'800.00	3'051'300.00	3'480'562.05
40	Fiskalertrag		2'600'000.00	2'570'000.00	3'065'489.75
400	Direkte Steuern natürliche Personen		1'450'000.00	1'370'000.00	
401	Direkte Steuern juristische Personen		1'150'000.00	1'200'000.00	
43	Verschiedene Erträge		4'200.00	1'700.00	7'791.00
44	Finanzertrag		416'600.00	430'600.00	407'281.30
443	Liegenschaftenertrag Finanzvermögen		310'200.00	310'200.00	
447	Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen		106'400.00	120'400.00	
46	Transferertrag		38'000.00	49'000.00	—
461	Entschädigungen von Gemeinwesen		38'000.00	9'000.00	
463	Beiträge von Gemeinwesen und Stiftungen		—	40'000.00	
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		124'100.00	167'600.00	682'366.05

* Gliederung nicht angepasst, nur bedingt vergleichbar mit Budgets 2018 und 2017

Budget 2018 nach institutioneller Gliederung

Nr.	Bezeichnung	in Fr.	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016*	
			Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1	Kirchgemeinde		-699'000.00	4'200.00	-682'500.00	1'700.00	-1'012'577.70	71'937.25
100	Kirchgemeinde und Behörden		-156'200.00	—	-158'800.00	—		
110	Verwaltung		-542'800.00	4'200.00	-523'700.00	1'700.00		
2	Pfarrei Risch		-636'700.00	87'400.00	-776'800.00	128'400.00	-540'374.40	18'650.00
200	Pfarramt und Seelsorge Risch		-306'900.00	—	-410'900.00	—		
210	Pfarrkirche Risch		-161'200.00	10'000.00	-211'600.00	50'000.00		
220	Pfarrhof Risch		-21'900.00	14'400.00	-18'700.00	14'400.00		
230	Kapelle St. German Buonas		-40'000.00	—	-15'450.00	—		
240	Kapelle St. Wendelin Holzhäusern		-24'700.00	—	-51'850.00	—		
250	Sigristenhaus Risch		-82'000.00	63'000.00	-68'300.00	64'000.00		
3	Pfarrei Rotkreuz		-1'047'600.00	30'000.00	-1'144'200.00	41'000.00	-850'223.70	24'000.00
300	Pfarramt und Seelsorge Rotkreuz		-695'700.00	11'000.00	-844'300.00	9'000.00		
310	Pfarrkirche Rotkreuz		-250'800.00	—	-202'700.00	—		
320	Pfarrhof Rotkreuz		-15'300.00	2'000.00	-8'300.00	24'000.00		
330	Zentrum Dorfmat		-85'800.00	17'000.00	-88'900.00	8'000.00		
4	Finanzwesen		-325'400.00	2'910'200.00	-267'700.00	2'880'200.00	-386'651.65	3'365'974.80
410	Steuern natürliche Personen		-4'000.00	1'450'000.00	-5'000.00	1'370'000.00		
420	Steuern juristische Personen		—	1'150'000.00	—	1'200'000.00		
430	Finanzausgleich		-186'000.00	—	-145'000.00	—		
450	Passivzinsen		-40'700.00	—	-49'000.00	—		
460	Liegenschaften des Finanzvermögens		-94'700.00	310'200.00	-68'700.00	310'200.00		
461	Pächterhaus Risch		-46'700.00	54'000.00	-11'700.00	56'100.00		
462	Kirchenstrasse 1, Rotkreuz		-16'900.00	64'000.00	-16'900.00	64'000.00		
463	Parkplätze GS 851, Rotkreuz		-500.00	8'000.00	-500.00	8'000.00		
464	Rigiweg 11, Holzhäusern		-22'300.00	165'000.00	-21'300.00	165'000.00		
465	Land und Scheune Risch		-3'300.00	15'200.00	-3'300.00	13'100.00		
466	Wald		-5'000.00	4'000.00	-15'000.00	4'000.00		
5	Pastoralraum		-226'000.00	27'000.00	-12'500.00	—	-8'368.55	—
	Gesamtaufwand/Gesamtertrag		-2'934'700.00	3'058'800.00	-2'883'700.00	3'051'300.00	-2'798'196.00	3'480'562.05
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		124'100.00		167'600.00		682'366.05	

* Gliederung nicht angepasst, nur bedingt vergleichbar mit Budgets 2018 und 2017

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zum Budget 2018

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir das Budget der **Katholischen Kirchgemeinde Risch für das Jahr 2018** geprüft.

Das **Budget 2018** weist bei einem geschätzten Aufwand von Fr. 2'934'700.– und einem geschätzten Ertrag von Fr. 3'058'800.– einen Ertragsüberschuss (Gewinn) von Fr. 124'100.– aus.

Die Investitionsplanung sieht für das Jahr 2018 Investitionen von Fr. 190'000.– vor. Die Kreditbeschlüsse durch die Kirchgemeindeversammlung stehen noch aus.

Auf Grund des vorliegenden Budgets für das Jahr 2018 unterstützen wir den Antrag des Kirchenrates für das Jahr 2018 den **Steuerfuss** auf 9,5% zu reduzieren. 2017 beträgt der Steuerfuss 10,5%, wobei ein Rabatt von 5% auf den Steuern gewährt wird. Für das Budget 2018 ist der Steuerfuss von 9,5% bereits berücksichtigt.

Aufgrund unserer Prüfung beantragen wir, das Budget 2018 der Katholischen Kirchgemeinde Risch zu genehmigen.

Rotkreuz, 3. Oktober 2017
Die Rechnungsprüfungskommission

Gianni Pirali (Präsident)
Beat Koller
Rita Inglin

Gemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde Risch

Bericht und Antrag des Kirchenrates

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Das Gemeindegesetz des Kantons Zug wurde 2013 einer umfassenden Revision unterzogen. Die Gemeinden werden unter anderem verpflichtet, Gemeindeordnungen zu erlassen. Gemäss Beschluss des Kantonsrats vom 31. Januar 2013 gilt dies künftig auch für Bürgergemeinden, Kirchgemeinden und Korporationen.

Mit der Gemeindeordnung bestimmen die Gemeinden im Rahmen des übergeordneten Rechts selbständig die Organisation und die Zuständigkeit der einzelnen gemeindlichen Organe und Behörden. Die Gemeindeordnung legitimiert im Weiteren das Handeln der Gemeindeinstanzen und hat somit nicht nur Ordnungs- und Organisationsfunktion, sondern dient auch zur Gestaltung und Steuerung der Gemeinde.

Die Direktion des Innern und die Finanzdirektion standen für Fragen zur Verfügung und haben die beantragte Gemeindeordnung vorgeprüft.

Die vorliegende Gemeindeordnung ist bewusst knapp gehalten, berücksichtigt alle erforderlichen gesetzlichen Vorgaben (Gemeindegesetz, Finanzhaushaltsgesetz) und lässt dem Kirchenrat eine Regelungskompetenz. Die Gemeindeordnung orientiert sich stark an der heute gelebten Praxis.

Im Folgenden nimmt der Kirchenrat zu einzelnen Themen Stellung:

Stimm- und Wahlrecht für niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer (Art. 7)

Die Kirchgemeindeversammlung beschloss die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer am 8. April 2008.

Urnenabstimmungen (Art. 8)

In der Katholischen Kirchgemeinde Risch werden die Behörden an der Urne gewählt. Die Gemeindeordnung hält an diesem Wahlsystem für die Mitglieder des Kirchenrats und der Rechnungsprüfungskommission sowie für deren Präsidien fest.

Wahl des Pfarrers und der Gemeindeleitung (Art. 9 und Art. 13)

Im Gemeindegesetz ist die Wahl der Pfarreileitung vorgesehen. Der Pfarrer, die Gemeindeleiterin oder der Gemeindeleiter werden vor Stellenantritt durch die Kirchgemeindeversammlung gewählt. Eine periodische Wiederwahl erfolgte bis anhin nicht. Die Bistumskantone Aargau, Luzern, Thurgau und Basel haben sich mit kleineren Modifikationen für die Möglichkeit der Wiederwahlen entschieden. In unserem Pastoralraum Zugersee Südwest muss die Pfarreileitung in der Pfarrei Meierskappel periodisch bestätigt werden. Zur Vereinheitlichung im gesamten Pastoralraum sieht die Gemeindeordnung eine periodische Bestätigung vor. Die Bestätigungswahl erfolgt alle 4 Jahre. Der Kirchenrat legt die Modalitäten fest.

Finanzkompetenzen (Art. 17, Anhang)

Die Unterteilung in vier Themenbereiche (Finanzplanung, Ausgabenbewilligung, Beteiligung an privaten Unternehmen und Grundstücksgeschäfte) wurden von der Direktion des Innern vorgegeben. Bei der Festlegung der Beträge orientierte sich der Kirchenrat an bestehenden Reglementen und passte die Zahlen der Teuerung und den Grössenverhältnissen der Kirchgemeinde Risch an.

Der Kirchenrat stellt der Kirchgemeindeversammlung die

Anträge

Es seien

1. die Gemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde Risch zu genehmigen.
2. der Kirchenrat mit dem Vollzug der Gemeindeordnung zu beauftragen.

Rotkreuz, 21. September 2017
Der Kirchenrat



KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE RISCH

Gemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde Risch

Beschlossen durch die Kirchgemeindeversammlung vom 21. November 2017
Genehmigt durch die Direktion des Innern des Kantons Zug am ...



KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE RISCH

Gemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde Risch

A) Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Organisation	3
Art. 3 Zugehörigkeit	3
Art. 4 Gemeinsame Erfüllung von Aufgaben	3
Art. 5 Publikationsorgane	4
B) Die Stimmberechtigten	4
Art. 6 Zuständigkeiten	4
Art. 7 Stimm- und Wahlrecht	4
Art. 8 Urnenabstimmung	4
C) Die Kirchgemeindeversammlung	5
D) Der Kirchenrat	5
Art. 9 Kirchgemeindeversammlung	5
Art. 10 Stellung und Zusammensetzung	5
Art. 11 Nebenamt	5
Art. 12 Kollegialitätsprinzip	5
Art. 13 Amtsdauer	5
Art. 14 Aufgaben und Befugnisse	5
E) Die Rechnungsprüfungskommission	6
Art. 15 Mitglieder und Aufgaben	6
Art. 16 Amtsdauer	6
F) Finanzkompetenzen	6
Art. 17 Kompetenzordnung	6
G) Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts	6
Art. 19 Änderung der Gemeindeordnung	6
Art. 20 Inkrafttreten	6
Anhang Finanzkompetenzen	7

Gender-Klausel

Der Gebrauch der männlichen Bezeichnung der Amtsinhaber und Funktionen dient lediglich der Vereinfachung und bezieht sich selbstverständlich auch auf weibliche Amts- und Funktionsträger. Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.



Gemeindeordnung
der katholischen Kirchgemeinde Risch

Gestützt auf die §§ 3 und 69 Abs. 1 Ziff. 1a des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980¹ erlässt die Katholische Kirchgemeinde Risch folgende Gemeindeordnung:

A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der katholischen Kirchgemeinde Risch sowie die Rechte, Pflichten und Kompetenzen ihrer Organe.

Art. 2 Organisation

Die Katholische Kirchgemeinde Risch organisiert sich als Gemeinde mit Kirchgemeindeversammlung. Die Organe der Kirchgemeinde sind:

1. die Stimmberechtigten, die ihre Rechte an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung ausüben²;
2. der Kirchenrat;
3. das Präsidium des Kirchenrats;
4. der Kirchenschreiber;
5. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 3 Zugehörigkeit

1. Die Kirchgemeinde Risch umfasst die auf dem Gebiet der Gemeinde Risch wohnhaften Angehörigen der römisch-katholischen Kirche.
2. Der Austritt aus der Kirchgemeinde (mit oder ohne Abwendung von der sakramental verfassten römisch-katholischen Kirche) erfolgt durch eine persönliche schriftliche Mitteilung an das betreffende römisch-katholische Pfarramt. Ein Austrittsschreiben wie auch ein Eintrittsschreiben für eine Familie muss von allen religionsmündigen Mitgliedern unterzeichnet sein. Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich.
3. Der Kirchaustritt wie auch der Kircheneintritt werden rechtskräftig ab dem Eingangsdatum der Mitteilung beim betreffenden römisch-katholischen Pfarramt. Betreffend Steuereinzug gelten die Bestimmungen des Steuergesetzes.³
4. Für Personen unter 16 Jahren sind die Eltern zuständig.

Art. 4 Gemeinsame Erfüllung von Aufgaben

Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben die im Gemeindegesetz vorgesehenen Formen der Zusammenarbeit⁴ (wie Errichtung von Zweckverbänden und Übertragung von Aufgaben) ergreifen.

¹ BGS 171.1

² § 64 Gemeindegesetz

³ BGS 632.1

⁴ § 40 Gemeindegesetz



Art. 5 Publikationsorgane

1. Die Publikation gesetzgeberischer Erlasse und amtlicher Bekanntmachungen erfolgt nach den Bestimmungen des Publikationsgesetzes des Kantons Zug.⁵
2. Bekanntmachungen erfolgen rechtsverbindlich im Amtsblatt des Kantons Zug. Soweit für Bekanntmachungen keine Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben ist, erfolgen sie auf der Internetseite der Kirchgemeinde sowie gegebenenfalls im Pfarreiblatt.
3. Bei allfälligen Abweichungen zwischen Publikationen im Amtsblatt und im Internet geht die Fassung im Amtsblatt vor.

B) Die Stimmberechtigten

Art. 6 Zuständigkeiten

1. Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Kirchgemeinde.
2. Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes⁶ und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen⁷ an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung aus. Sie beschliessen über neue Ausgaben, Kredite und sonstige Verpflichtungen gemäss den Finanzkompetenzen der Gemeindeordnung (Art. 17).

Art. 7 Stimm- und Wahlrecht

1. Stimm- und wahlberechtigt sind die auf dem Gebiet der Katholischen Kirchgemeinde Risch wohnhaften römisch-katholischen Schweizerbürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.⁸
2. Römisch-katholische Personen ausländischer Nationalität mit einer Niederlassungsbewilligung sind unter den gleichen Voraussetzungen ebenfalls stimm- und wahlberechtigt.⁹

Art. 8 Urnenabstimmung

1. Die Stimmberechtigten wählen folgende Organe an der Urne:
 - die Mitglieder des Kirchenrats;
 - das Präsidium des Kirchenrats;
 - die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
 - das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission.
2. Der Kirchenrat kann Sachgeschäfte der Urnenabstimmung unterstellen.¹⁰

⁵ BGS 152.3

⁶ BGS 171.1

⁷ BGS 131.1

⁸ § 131 Gemeindegesetz

⁹ § 133 Gemeindegesetz

¹⁰ § 66 Gemeindegesetz



C) Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 9 Kirchgemeindeversammlung

1. Die Kirchgemeindeversammlung wählt den Pfarrer bzw. die Pfarrelleitung.¹¹
2. Sie beschliesst über die Reglemente der Kirchgemeinde.
3. Sie nimmt die übrigen Aufgaben gemäss Art. 6 dieser Gemeindeordnung wahr.

D) Der Kirchenrat

Art. 10 Stellung und Zusammensetzung

1. Der Kirchenrat ist das Leitungs- und Verwaltungsorgan der Kirchgemeinde.
2. Der Kirchenrat setzt sich zusammen aus dem Präsidium und vier Kirchenratsmitgliedern.
3. Der Kirchenschreiber und mindestens eine Vertretung der Pfarrer oder der Pfarrelleitungen nehmen an den Sitzungen des Kirchenrats von Amtes wegen mit beratender Stimme teil.

Art. 11 Nebenamt

Die Mitglieder des Kirchenrats üben ihre Tätigkeit im Nebenamt aus.

Art. 12 Kollegialitätsprinzip

1. Der Kirchenrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegium.
2. Die Sitzungen des Kirchenrats sind nicht öffentlich.

Art. 13 Amtsdauer

1. Die Legislaturperiode des Kirchenrats beträgt vier Jahre. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt eine Gesamterneuerungswahl.¹²
2. Der Pfarrer und die Pfarrelleitung sind alle vier Jahre durch die Kirchgemeindeversammlung zu bestätigen. Der Kirchenrat legt die Modalitäten fest.

Art. 14 Aufgaben und Befugnisse

1. Der Kirchenrat erlässt eine Geschäftsordnung, Ausführungsbestimmungen zu den Reglementen und die Pflichtenhefte der Mitglieder des Kirchenrats.
2. Die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenrats richten sich nach dem Gemeindegesetz, der Geschäftsordnung und dem Pflichtenheft.

¹¹ § 135 Gemeindegesetz

¹² § 60 Wahl- und Abstimmungsgesetz



E) Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 15 Mitglieder und Aufgaben

1. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.
2. Sie nimmt ihre Aufgaben gemäss Gemeindegesetz¹³ wahr.

Art. 16 Amtsdauer

Die Legislaturperiode der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt eine Gesamterneuerungswahl.¹⁴

F) Finanzkompetenzen

Art. 17 Kompetenzordnung

Die Finanzkompetenzen richten sich nach der Tabelle im Anhang.

G) Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 19 Änderung der Gemeindeordnung

Über Änderungen der Gemeindeordnung beschliesst die Kirchgemeindeversammlung. Vorbehalten bleibt die direkte Ansetzung einer Urnenabstimmung gemäss Gemeindegesetz.¹⁵

Art. 20 Inkrafttreten

1. Die Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion des Innern am 1. Januar 2018 in Kraft.
2. Der Kirchenrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

¹³ § 94 Gemeindegesetz

¹⁴ § 60 Wahl- und Abstimmungsgesetz

¹⁵ § 66 Gemeindegesetz



Anhang Finanzkompetenzen

Kompetenzen	Kirchenrat (KR) ¹⁶	Kirchgemeindeversammlung (KGV)
Finanzplanung		
Budgetkredit		Kompetenz KGV
Beschaffung von Fremdkapital	Kompetenz KR	
Ausgabenbewilligung		
Gebundene Ausgabe	Keine Begrenzung	
Neue Ausgabe		- Bis Fr. 60'000 mit dem Budget. Ab Fr. 60'000 separates Kreditbegehren
Einmalige Ausgabe ausserhalb des Budgets ¹⁷	Bis Fr. 35'000 im Einzelfall, bis total Fr. 100'000 im ganzen Rechnungsjahr	
Wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Budgets ¹⁸	Bis Fr. 20'000 im Einzelfall, bis total Fr. 60'000 im ganzen Rechnungsjahr	
Nachtragskredite ¹⁹		Bei Überschreiten der budgetierten, bewilligten Kredite um 10%, mind. aber Fr. 60'000
Gewährung von Darlehen und Kautionen, pro Einzelfall	Bis Fr. 60'000	Ab Fr. 60'000
Gewährung von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen, pro Einzelfall	Bis Fr. 60'000	Ab Fr. 60'000
Beteiligung an privaten Unternehmen²⁰		
Beschluss über Gründung, Beteiligung		Kompetenz KGV
Gewährung von Darlehen an private Unternehmen		Kompetenz KGV
Grundstücksgeschäfte im Finanz- und Verwaltungsvermögen²¹		
Ankauf, Tausch, Verkauf, Einräumung von selbständigen und dauernden Rechten, Einräumung von Kaufrechten ²²	Bis Fr. 60'000	Ab Fr. 60'000

¹⁶ Der Kirchenrat kann Sachgeschäfte direkt der Urnenabstimmung unterstellen, Art. 8 dieser Gemeindeordnung.

¹⁷ § 19 Gemeindegesetz

¹⁸ § 19 Gemeindegesetz

¹⁹ § 34 Abs. 1, Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz)

²⁰ § 69 Abs. 1, Ziff. 8 Gemeindegesetz

²¹ § 69 Abs. 1, Ziff. 9 Gemeindegesetz

²² Bei Grundstücksgeschäften ist zusätzlich das kanonische Recht, insbesondere Cann.1290-1928, zu beachten



Risch, 21. September 2017

Kirchenrat Risch

Die Präsidentin
Margrith Hammer

Die Schreiberin
Priska Schneider

Neuer Zusammenarbeitsvertrag für Pastoralraum Typ B Bericht und Antrag des Kirchenrates

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

1999 haben die Stimmberechtigten der Katholischen Kirchgemeinde Risch dem Zusammenarbeitsvertrag für den Seelsorgeverband Risch-Rotkreuz-Meierskappel zugestimmt. Während 13 Jahren hatte sich diese Zusammenarbeit sehr gut bewährt und verschiedene Synergien konnten genutzt werden. Bei der Umsetzung des vom Bistum lancierten Projekts «Pastoralräume» wurde dieser Seelsorgeverband als einer der fünf Pastoralräume des Dekanats Zug definiert, und im Dezember 2012 als neuer Pastoralraum Zugersee Südwest (Leitungstyp A) installiert.

Mit der Demission des Gemeindeleiters Rainer Groth in Meierskappel per Ende Juli 2017 wird auch die Pfarreileitung bzw. der Leitungstyp im Pastoralraum Zugersee Südwest ändern. Bei der damaligen Errichtung des Pastoralraums Typ A im Jahre 2012 hatte die Bistumsleitung bereits angedeutet, dass der Leitungstyp mittelfristig von A nach B geändert werden muss. Leitungstyp B bedeutet, dass alle drei Pfarreien (Risch, Rotkreuz, Meierskappel) eine Pastoralraumleitung erhalten, die gleichzeitig alle drei Pfarreien leitet. Bisher hatte jede Pfarrei eine eigene Pfarreileitung.

Die Kirchenräte von Risch und Meierskappel (bzw. eine Steuergruppe daraus) sowie die verantwortlichen Seelsorger haben deshalb einen neuen Zusammenarbeitsvertrag ausgearbeitet. Auch musste ein neues Leitungskonzept erarbeitet werden, welches zur Genehmigung der Bistumsleitung unterbreitet wurde.

Der neue Zusammenarbeitsvertrag stellt im Wesentlichen auf den ersten Vertrag vom Dezember 2012 ab, ist jedoch noch detaillierter bezüglich Kostenteiler (Anhang des Vertrages) und Aufgaben des Regionalen Kirchenrats.

Der Kirchenrat stellt der Kirchgemeindeversammlung folgenden

Antrag

Es sei dem vorliegenden Zusammenarbeitsvertrag inkl. Anhang Kostenteiler des Pastoralraums Zugersee Südwest (Leitungstyp B) zuzustimmen; unter Vorbehalt der Genehmigung aller nachfolgenden Instanzen.

Rotkreuz, 21. September 2017
Der Kirchenrat



Vertrag zwischen den Kirchengemeinden Risch ZG und Meierskappel LU innerhalb des Pastoralraumes ZG 5 Zugersee Südwest

I. Bestimmung

Art. 1 Zweck

Die römisch-katholischen Kirchengemeinden Risch ZG und Meierskappel LU bzw. durch eine enge Zusammenarbeit die pastoralen Aufgaben im Pastoralraum ZG 5 Zugersee Südwest durch die Anstellung des kirchlichen Personals, durch die Finanzierung der Sachmittel und durch die Zurverfügungstellung der Infrastruktur zu tragen.

Art. 2 Autonomie der Kirchengemeinden

1. Dieser Vertrag regelt Belange in Bezug auf die Zusammenarbeit der beiden Kirchengemeinden im Pastoralraum Zugersee Südwest.
2. Die Kirchengemeinden bleiben autonom. Die Eigentumsverhältnisse werden vom vorliegenden Vertrag nicht berührt.

II. Gremien

1. Allgemeines

Art. 3 Kirchengemeinden

1. Die Kirchengemeinden organisieren sich in Bezug auf die Zusammenarbeit im Pastoralraum Zugersee Südwest in folgenden Gremien:
 - a. Regionaler Kirchenrat (ordentliches Gremium);
 - b. Versammlung der Gesamtkirchenräte (ausserordentliches Gremium).
2. Beschlüsse mit Wirkung für beide Kirchengemeinden im Pastoralraum können nur mit Zustimmung des zuständigen Organs jeder einzelnen Kirchengemeinde gefasst werden.

Art. 4 Leitung des Pastoralraumes

Die Leitung des Pastoralraumes ist im Statut des Pastoralraumes umschrieben.



2. Regionaler Kirchenrat (ordentliches Gremium)

Art. 5 Zusammensetzung und Organisation

1. Der regionale Kirchenrat bildet das ordentliche Gremium der Kirchengemeinden in Bezug auf die Zusammenarbeit im Pastoralraum Zugersee Südwest. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
2. Der regionale Kirchenrat setzt sich zusammen aus je zwei Mitgliedern der einzelnen Kirchenräte, wovon einer der Präsident bzw. die Präsidentin des jeweiligen Kirchenrates sein muss, und der Leitung des Pastoralraumes.
3. Den Vorsitz nimmt in der Regel alle 4 Jahre alternierend der Präsident bzw. die Präsidentin eines Kirchenrates ein.
4. Das Zuständigkeitsgebiet befindet sich am Sitz der Kirchengemeinde Risch.

Art. 6 Aufgaben des regionalen Kirchenrates

Der regionale Kirchenrat nimmt namentlich folgende Aufgaben in Bezug auf die beiden Kirchengemeinden im Pastoralraum wahr:

- a. Vertretung der Kirchengemeinden nach aussen, sofern es um staatskirchenrechtliche Fragen geht;
- b. erste Lesung aller die beiden Kirchengemeinden innerhalb des Pastoralraumes betreffenden Vorlagen. Dabei gibt der regionale Kirchenrat bei jeder Vorlage eine Empfehlung für die Beratung in den einzelnen Kirchenräten ab;
- c. Einberufung der Versammlung der Gesamtkirchenräte;
- d. Festlegung der Traktandenliste für die Versammlung der Gesamtkirchenräte;
- e. Festlegung des Budgets und Erstellung der Finanzplanung;
- f. Überprüfung der jährlichen Abrechnung betreffend Kostenaufteilung gemäss Art. 11.

3. Versammlung der Gesamtkirchenräte (ausserordentliches Gremium)

Art. 7 Einberufung

1. Die Einberufung der Gesamtkirchenräte erfolgt durch den regionalen Kirchenrat.
2. Die Versammlung der Gesamtkirchenräte kann durch die Mehrheit der Mitglieder des regionalen Kirchenrates oder einen Kirchenrat (Gremium) oder durch eine Kirchengemeindeversammlung der Kirchengemeinden Meierskappel und Risch verlangt werden.
3. Sie hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung an die einzelnen Mitglieder der betreffenden Kirchenräte und an die Leitung des Pastoralraumes zu erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben.



Vertrag zwischen den Kirchgemeinden Risch und Meierskappel innerhalb des Pastoralraumes ZG 5 Zugersee Südwest

Art. 8 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

- 1 Die Versammlung der Gesamtkirchenräte ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, jedes einzelnen Kirchenrates anwesend ist.
- 2 Die Versammlung der Gesamtkirchenräte kann nur über Geschäfte entscheiden, die in der Kompetenz des Kirchenrates, jeder einzelnen Kirchgemeinde liegen.
- 3 Ein Beschluss kommt zustande, wenn er von der Mehrheit der Anwesenden jeder einzelnen Kirchgemeinde gutgeheissen wird. Kann der Kirchenrat einer Kirchgemeinde nicht zustimmen, ist eine einvernehmliche Lösung zu suchen.
- 4 Der Leitung des Pastoralraumes kommt in der Versammlung der Gesamtkirchenräte beratende Stimme und ein Antragsrecht zu.

III. Personal

Art. 9 Anstellungsbehörden und Anstellungskriterien

- 1 Anstellungsbehörden für das kirchliche Personal inklusive der Leitung des Pastoralraumes sind die einzelnen Kirchgemeinden.
- 2 Stellenbesetzungen erfolgen nach den im Bistum Basel üblichen Verfahren.
- 3 Vorschlag und Ernennung der Leitung des Pastoralraumes ist im Statut des Pastoralraumes geregelt.

Art. 10 Personalführung

Die Zuständigkeiten und Unterstellung des kirchlichen Personals auf der pastoralen Führungslinie richten sich nach dem Organigramm im Anhang 5 des Statuts des Pastoralraumes Zugersee Südwest. Administrativ ist das Personal der Anstellungsbehörde unterstellt.

IV. Finanzen

Art. 11 Kostenaufteilung zwischen den Kirchgemeinden

- 1 Die anfallenden Kosten werden den einzelnen Kirchgemeinden gemäss dem Schlüssel in Anhang I dieses Vertrages ("Kostenteiler") verrechnet.
- 2 Die Abrechnung wird jährlich bis spätestens 28. Februar von der Kirchgemeinde Risch erstellt. Sie ist dem regionalen Kirchenrat bis spätestens 31. März zur Überprüfung vorzulegen.



Vertrag zwischen den Kirchgemeinden Risch und Meierskappel innerhalb des Pastoralraumes ZG 5 Zugersee Südwest

V. Anhänge

Art. 12 Anhang als integrierender Bestandteil

Der Anhang I über den Kostenteiler bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

VI. Kündigung des Vertrages

Art. 13 Kündigungsfrist und -termin

- 1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2 Er kann von jeder Kirchgemeinde unter Wahrung einer 12-monatigen Kündigungsfrist jeweils per 31. Dezember gekündigt werden.
- 3 Mit der Kündigung durch eine einzelne Kirchgemeinde wird der Vertrag für alle Kirchgemeinden hinfällig.

VII. Inkrafttreten

Art. 14 Genehmigung durch die Stimmberechtigten

- 1 Der vorliegende Vertrag ist gemäss § 18 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 des Kirchgemeindegesetzes des Kantons Luzern durch die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Meierskappel zu genehmigen.
- 2 Der vorliegende Vertrag ist durch die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Risch zu genehmigen.

Art. 15 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Stimmberechtigten per 1. Januar 2018 in Kraft. Diesem öffentlich-rechtlichen Gemeindevertrag haben zugestimmt:

- Kirchgemeinde Meierskappel am 22. November 2017 (Datum des Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung)
- Kirchgemeinde Risch am 21. November 2017 (Datum des Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung)



Vertrag zwischen den Kirchgemeinden Risch und Meierskappel innerhalb des
Pastoralraumes ZG 5 Zugersee Südwest

Kirchgemeinde Meierskappel

Ort _____, Datum _____

Präsidentin

Aktuarin

Kirchgemeinde Risch

Ort _____, Datum _____

Präsidentin

Kirchenschreiberin

Anhang I: **Vereinbarung über Kostenteiler**



Vertrag zwischen den Kirchgemeinden Risch und Meierskappel innerhalb des
Pastoralraumes ZG 5 Zugersee Südwest

Anhang I zum Vertrag zwischen den Kirchgemeinden Risch und Meierskappel:

Vereinbarung über Kostenteiler

Art. 1 Finanzierung der gemeinsamen Tätigkeiten

- 1 Die Vollkosten für gemeinsame pastorale und administrative Tätigkeiten für die Pfarreien Maria Himmelfahrt Meierskappel, St. Verena Risch und Unsere Liebe Frau vom Rosenkranz Rotkreuz sowie der Verwaltungsaufwand der Kirchgemeinde Risch werden durch die Kirchgemeinde Risch vorfinanziert und periodisch der Kirchgemeinde Meierskappel anteilmässig und gemäss Finanzierungsschlüssel in Rechnung gestellt.
- 2 Klar zuweisbare Pensien einzelner Mitarbeitenden werden durch die jeweiligen Kirchgemeinden getragen.
- 3 Sind Mitarbeitende in beiden Kirchgemeinden tätig, gilt als Anstellungsbehörde die Kirchgemeinde Risch. In derart gelagerten Fällen wird durch die Kirchgemeinden eine Zusatzvereinbarung zum Anstellungsvertrag zwischen der Kirchgemeinde Risch und dem Mitarbeitenden abgeschlossen.
- 4 Die Finanzierung des Religionsunterrichts in der Oberstufe Rotkreuz wird anhand eines jährlich zu überprüfenden Ansatzes pro Schülerin oder Schüler festgelegt.
- 5 Die Zahlungen der Kirchgemeinde Meierskappel erfolgen durch eine jährlich festzulegende, monatliche Akontozahlung und eine definitive Abrechnung per Ende Kalenderjahr.
- 6 Entschädigungen und Sitzungsgelder der Mitglieder des regionalen Kirchenrates werden durch die jeweilige Kirchgemeinde getragen. Die Entschädigungen und Sitzungsgelder des Pastoralraumleiters und der Protokollführer/Protokollführer werden anteilmässig gemäss Finanzierungsschlüssel aufgeteilt.

Art. 2 Finanzierungsschlüssel

- 1 Der Finanzierungsschlüssel der gemeinsamen pastoralen und administrativen Tätigkeiten wird anhand der Anzahl der Katholiken pro Kirchgemeinde berechnet.
- 2 Per 1. Januar 2017 waren dies:

Risch/Rotkreuz	5507 Katholiken	(88 %)
Meierskappel	751 Katholiken	(12 %)

Art. 3 Anpassung des Finanzierungsschlüssels

- 1 Der Finanzierungsschlüssel wird jeweils zu Beginn jeden Jahres auf Basis der Zahlen per 1. Januar des laufenden Jahres überprüft. Die Schlussabrechnung des abgelaufenen Jahres erfolgt auf der Basis der Zahlen der Zahlen des laufenden Jahres.
- 2 Jährlich wird der Kostenverteiler überprüft, ob es eine Diskrepanz zur Leistungsfähigkeit gibt (Steuerertrag), bei substantiellen Abweichungen zwischen Leistungsfähigkeit und Entwicklung der Anzahl Katholiken erfolgt eine Neuberechnung.



Vertrag zwischen den Kirchgemeinden Risch und Meierskappel innerhalb des
Pastoralraumes ZG 5 Zugensee Südwest

Art. 4 Jährliche Budgetierung

- 1 Für die Budgetierung der pastoralen Tätigkeit wird der 31. Juli jedes Jahres festgelegt. Bis dahin wird der Stellenplan in Zusammenarbeit mit den Personalverantwortlichen der Kirchgemeinden überprüft und es erfolgt eine entsprechende Meldung zu Händen der beiden Kirchenräte.
- 2 Das gemeinsame Budget beider Kirchgemeinden wird durch die Kirchgemeinden im August/September im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses der Kirchgemeinden verabschiedet.

Art. 5 Systematik

Der Anhang I über den Kostenteiler ist integrierender Bestandteil der Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden im Pastoralraum Zugensee Südwest.

Kirchgemeinde Meierskappel

Ort _____, Datum _____

Präsidentin

Aktuarin

Kirchgemeinde Risch

Ort _____, Datum _____

Präsidentin

Kirchenschreiberin

Wahl von Pfarrer Thomas Schneider als Pfarrer der Pfarrei Unsere Liebe Frau vom Rosenkranz, Rotkreuz Bericht und Antrag des Kirchenrates

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Mit dem Weggang von Diakon Rainer Groth als Gemeindeführer von Meierskappel wird unser Pastoralraum auf Wunsch des Bischofs von Basel eine Pastoralraumleitung erhalten, welche gleichzeitig alle drei Pfarreien leitet (Pastoralraum Statut Typ B).

Im Entwicklungsprozess der neuen Strukturen hat Pfarrer Thomas Schneider signalisiert, dass er als Pastoralraumpfarrer bereit ist, die Leitung aller drei Pfarreien zu übernehmen.

Pfarrer Thomas Schneider wurde im Jahr 2000 von der Kirchgemeindeversammlung zum Pfarrer von Risch gewählt.

Für die Pfarrei Meierskappel wurde Pfarrer Thomas Schneider durch den Synodalrat der Landeskirche Luzern beim Bischof vorgeschlagen. Mit der erteilten Missio Canonica durch den Bischof von Basel wurde Pfarrer Thomas Schneider am 1. August 2017 als Pfarrer von Meierskappel ernannt.

Um die Einerleitung aller Pfarreien zu ermöglichen, demissionierte Roger Kaiser als Gemeindeführer von Rotkreuz.

Die Installation von Pfarrer Thomas Schneider als Pfarrer von Rotkreuz und die Errichtung des Pastoralraumes Typ B ist am Sonntag, 28. Januar 2018 in einem feierlichen Gottesdienst in der Pfarrkirche Rotkreuz vorgesehen.

Der Kirchenrat Risch stellt der Kirchgemeindeversammlung den

Antrag

Es sei Pfarrer Thomas Schneider als Pfarrer der Pfarrei Unsere Liebe Frau vom Rosenkranz, Rotkreuz zu wählen.

Rotkreuz, 21. September 2017
Der Kirchenrat

